



Wärmeschutz im Gebäudebestand

**Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Eigenheimen und
Mehrfamilienhäusern mit bis zu zwei vermieteten Wohneinheiten**

Gültig ab 1. Januar 2017

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Fördervariante Bauteilverfahren	4
4.2	Fördervariante Bilanzverfahren	5
4.3	Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung	5
4.4	Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe	7
5.	Technische Voraussetzungen	7
5.1	Lüftung	7
5.2	Wärmedurchgangskoeffizienten	7
5.3	Innendämmung	8
5.4	Bauphysikalische Unbedenklichkeit	8
5.5	Anforderungen an Baustoffe	8
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	9
6.1	Allgemeine Voraussetzungen	9
6.2	Ausführung der Maßnahmen	9
6.3	Welche Rechtsgrundlage gilt?	10
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	10

1.	Wie ist das Verfahren?	11
1.1	Antragstellung	11
1.2	Bewilligung	11
1.3	Verwendungsnachweis	12
1.4	Auszahlung	13
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	13
2.1	Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige	13
2.2	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage	13
2.3	Luftdichtheit	14
2.4	Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen	14
2.5	Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen	14
3.	Allgemeine Informationen und Beratung	15
3.1	Beratung durch die IFB Hamburg	15
3.2	Beratung im EnergieBauZentrum	15
3.3	Beratung im SolarZentrum	15
3.4	Energieberatung der Verbraucherzentrale Hamburg	15
4.	Energieberatung am konkreten Objekt	16
4.1	Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	16
4.2	Hamburger Energiepass – die geförderte Energieberatung	16
4.3	Heizungs-Check der SHK-Innung (nicht förderfähig)	17
5.	Sonstige Förderprogramme	18
5.1	Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg	18
5.2	Weitere Förderprogramme des Bundes	19

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen, sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, kleinen Mehrfamilienhäusern (bis zu 2 vermieteten Wohneinheiten) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es besteht die Auswahl zwischen zwei Förderverfahren:

- **Fördervariante Bauteilverfahren** (vereinfachtes Förderverfahren)
Die Fördersumme errechnet sich aus der durchgeführten Wärmeschutzmaßnahme je m² ertüchtigter Hüllfläche.
- **Fördervariante Bilanzverfahren** (bei umfänglicher Ertüchtigung der Gebäudehülle)
Die Fördersumme errechnet sich aus der Verminderung des Jahresheizwärmebedarfs durch die vorgesehene Maßnahme.
Vor Beginn der Maßnahme ist ein „Hamburger Energiepass“ als Beratungsinstrument zu erstellen.

Zusätzlich (teilweise verpflichtend):

- **Förderung Baubegleitender Dienstleistungen** zur Qualitätssicherung
 - Sachverständige Baubegleitung,
 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage,
 - Luftdichtheitsmessung
- **Förderung Nachhaltiger Dämmstoffe**
Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ oder dem *natureplus*-Siegel

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Kumulierung der Förderung von baulichen Maßnahmen an der Gebäudehülle aus diesem Programm mit anderen Förderprogrammen (z. B. KfW) ist im Allgemeinen möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Für baubegleitende Dienstleistungen ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.

Die Mindestfördersumme liegt bei 500,- € (Bagatellgrenze).

4.1 Fördervariante Bauteilverfahren

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen betragen:

Außendämmung Außenwände	20,- €/m ²
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Abs. 3.3 ¹	15,- €/m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände (mind. 5 cm)	3,- €/m ²
Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Außenwände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich ²	5,- €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	7,50 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung	5,- €/m ²
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern	30,- €/m ²
Dämmung von Flachdächern	15,- €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern ³ Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren	70,- €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren ³	100,- /Stck.

¹ Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

² Für die Außenwände gegen Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

³ Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der U-Wert der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten („U-Werte“ und „U_w-Werte“) nach Abs. 3.2 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen empfohlen, vgl. Abs. 2.3. Diese werden bei Verpflichtung und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Überschreitet die Fördersumme für bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle 5.000,- € für die erste Wohneinheit, sind die sachverständige Baubegleitung und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage verbindlich erforderlich. Der Betrag erhöht sich für jede weitere Wohneinheit um 200,- €.

Bei WEGs ist für die Ermittlung des Schwellenwertes das zu modernisierende Gebäudeteil (Hauseingang) maßgeblich.

Bei freiwilliger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unterhalb des Schwellenwertes kann zwischen den VdZ-Verfahren A und B gewählt werden.

4.2 Fördervariante Bilanzverfahren

Energetische Modernisierungsmaßnahmen werden in dieser Variante nach einem Energiebilanzverfahren gefördert. Vor Beginn der Maßnahmen ist ein „Hamburger Energiepass“ durch einen von der BSW autorisierten Energiepass-Berater zu erstellen (s. u.). Dieser führt eine ingenieurmäßige Berechnung der erreichbaren Verminderung des Jahresheizwärmebedarfs durch.

Die durchgeführten Maßnahmen werden entsprechend nachfolgender Tabelle mit einem Zuschuss von 0,25 bis 0,35 €/kWh für die berechnete Verminderung des Jahresheizwärmebedarfs um je eine 1 kWh gefördert.

Stufe	Spezifischer Jahresheizwärmebedarf nach der Maßnahme (je m ² A _N)	Fördersatz je kWh Einsparung
A	weniger als 70 bis 55 kWh/(m ² a)	0,25 €/kWh
B	weniger als 55 bis 40 kWh/(m ² a)	0,30 €/kWh
C	weniger als 40 kWh/(m ² a)	0,35 €/kWh

Hamburger Energiepass

Die Erstellung eines Hamburger Energiepasses wird mit einem Zuschuss von 60 % für 1-2 Wohneinheiten, 50 % für 3-6 Wohneinheiten, ab 7 Wohneinheiten mit 40 % des Honorars gefördert, höchstens jedoch bis zur Höhe gemäß Förderrichtlinie „Hamburger Energiepass“. Er umfasst die bautechnische Bestandsaufnahme sowie die energetischen Bedarfsberechnungen vom Bestand und einer Modernisierungsvariante und dokumentiert die Beratung in Form eines standardisierten, durch die IFB Hamburg geprüften Berichtes. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie im Anhang.

Baubegleitung

Die Beauftragung eines einschlägigen baubegleitenden Sachverständigen ist im Bilanzverfahren verpflichtend.

Hydraulischer Abgleich

Ein hydraulischer Abgleich (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage ist für alle Stufen im Bilanzverfahren vorzunehmen.

Luftdichtheit

Für die Stufen B und C im Bilanzverfahren ist ein Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle zu erbringen und per Protokoll nachzuweisen.

4.3 Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung

Folgende baubegleitende, qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen sowohl im Bauteil- wie im Bilanzverfahren gefördert,

sofern die Förderung der baulichen Maßnahmen den Bagatellwert gemäß Abs. 2.5 überschreitet.

4.3.1 Baubegleitung durch Sachverständige

Die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen (vgl. Leistungsbeschreibung gemäß Anhang Abs. 2.1) für die Baubegleitung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch 1.500,- € für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 100,- €.

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB-Liste „Autorisierte Energiepass-Berater“) oder ein für die Bundesprogramme „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ zugelassener Experte aus der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de.

Der Sachverständige für das Sanierungsvorhaben muss wirtschaftlich **unabhängig** von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von den beauftragten Baufirmen sein.

Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

4.3.2 KfW-Sachverständiger bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Darlehens gem. der Förderrichtlinie IFB-WEGfinanz werden die Kosten des Sachverständigen für die Bestätigung zum Antrag und die Bestätigung nach Durchführung mit 50 % bzw. max. 1.000,- € bezuschusst.

4.3.3 Hydraulischer Abgleich

Das Ziel des hydraulischen Abgleichs ist, jede Heizung mit dem optimalen Druck und der optimalen Wassermenge zu versorgen. Hierdurch kann durch eine mögliche Absenkung der Heizungsvorlauftemperatur typischerweise 5 % bis 20 % Energie eingespart werden.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einschließlich dem Einbau voreinstellbarer Thermostatventile, Strangregulierungsventile und der Berechnung des Raumwärmebedarfs nach DIN EN 12831 wird mit einem Zuschuss in Höhe von **40 %** des Aufwands, höchstens jedoch **500,- €** für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 50,- €.

Die BSW führt hierzu eine Liste empfohlener Fachfirmen, vgl. Anhang Abs. 2.2 .

4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen die Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Die Luftqualität im Innenraum hängt dann stark von der Temperaturdifferenz Außen / Innen und der Windbelastung ab. Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade wird die Luftdichtheit verbessert und Lüftungswärmeverluste verringert.

Bei allen Maßnahmen ist daher auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Der Nachweis erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung.

Die Beauftragung der Luftdichtheitsmessung wird mit einem Zuschuss in Höhe von **40 %** des Honorars, höchstens jedoch **250,- €** für die erste Wohneinheit gefördert. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Höchstbetrag um 50,- €.

Die BSW führt hierzu eine Liste der Messstellen, vgl. Anhang Abs. 2.3 .

4.4 Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 („Blauer Engel“) oder dem *natureplus*-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke / Sohle wird mit einem *zusätzlichen* Zuschuss von 10,- €/m² Bauteilfläche gefördert (möglich sowohl bei Förderung nach dem Bilanzverfahren als auch nach dem Bauteilverfahren). Hierfür muss der Anteil nachhaltiger Dämmstoffe mindestens 80-Volumenprozent des wärmedämmenden Bauteilaufbaus umfassen.

5. Technische Voraussetzungen

5.1 Lüftung

Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade wird die Luftdichtheit verbessert und Lüftungswärmeverluste werden verringert. Bei allen Maßnahmen ist daher auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Gebäudehülle zu achten.

Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z. B. Fenster-austausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden zu treffen. Gleichzeitig müssen die hygienischen Anforderungen an die Luftqualität und den erforderlichen Luftwechsel eingehalten werden.

Falls ein Hamburger Energiepass-Berater bzw. baubegleitender Sachverständiger (vgl. Abs. 2.3.1) beauftragt ist, hat dieser zu prüfen, ob Lüftungstechnische Maßnahmen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (z. B. unter Anwendung der DIN 1946, Teil 6) nach erfolgter Sanierung notwendig sind. Möglichkeiten zur Umsetzung eines Lüftungskonzepts sind aufzuzeigen. Die Information des Auftraggebers darüber ist zu dokumentieren.

5.2 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten („U-Werte“ und „U_w-Werte“) müssen durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

Bauteil	U _{max} -Wert (W/m ² K)
Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft	U ≤ 0,20
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	U ≤ 0,45
Kerndämmung zweischaliger Außenwände (mind. 5 cm)	λ ≤ 0,035 W/mK
Dämmung von Kellerdecken und Wänden ¹ gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle / Sohle)	U ≤ 0,25

Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,14$
Gaubenwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$
Fenster und Fenstertüren inklusive Rahmen ²	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster inklusive Rahmen ²	$U_w \leq 1,00$
Außentüren inklusive Rahmen ²	$U_w \leq 1,30$

¹ Für die Außenwände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

² Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren ist, dass der U-Wert der Einbauebene (Außenwand und / oder Dach) kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Fenster, Fenstertüren und Außentüren.

Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen eines Energieberaters, Sachverständigen oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen. Der U_w -Wert von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren ist vom Hersteller anzugeben. Maßgeblich sind die Werte des Standard-Normfensters.

5.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und / oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden. Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

5.4 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung, Kerndämmung zweischaliger Außenwände und Flachdachdämmung hat der Energieberater, der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung, z. B. hygrothermischer Nachweis) zu erbringen und vorzulegen.

5.5 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC), des Forest Stewardship Council (FSC) oder des Malaysian Timber Certification Council (MTCC) tragen.
- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe.
- Baustoffe, die während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes Isocyanate freisetzen.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur

Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Förderfähig sind Wohngebäude aller Baujahre bis einschließlich 31.12.1994 (Datum des Bauantrags).

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

6.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine **wärmebrückenminimierte Ausführung** (insb. bei Fensterlaibungen, Sockelbereichen, Balkonen, Loggien) und Luftdichtheit zu achten.

Im Rahmen der Baubegleitung hat der Bausachverständige die wärmebrückenminimierte Ausführung sowie die Durchführung des hydraulischen Abgleichs gem. VdZ-Formular schriftlich zu bestätigen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sind zu beachten, vgl. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeinen Technischen Vertrags-

bedingungen (ATV)). Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und C als Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren.

6.3 Welche Rechtsgrundlage gilt?

Hinweis für Vermieter: Die Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr De-minimis-Beihilfen in Höhe von mehr als 200.000,- € erhalten hat oder durch die Förderung erhalten würde. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien, Formulare und eine Frage- und Antwortliste (FAQ) finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-470 | Fax. 040/248 46-56 470
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- detaillierte Baubeschreibung der Maßnahme (Ausschreibungsunterlagen oder nach Gewerken getrennter ausführlicher Kostenvoranschlag, verwendete Materialien usw.)
- Nachweis / Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte und UW-Werte) für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion (z. B. Außenwand inkl. Putz, tragende Konstruktion, Dämmung und ggf. Luftschichten sowie Verschalung / Außenputz; Dachkonstruktion einschließlich Sparren und Unter- / Zwischen- / Aufsparrendämmung; Fenster- Fenstertür- und Aussentüreinbau mit Verglasung einschließlich Flügel und Rahmenprofilen (nach Standardrandbedingungen der DIN EN 14351-1) im Handwerker-Angebot
- Bei Bilanzverfahren: Bescheinigung des Energiepass-Beraters über das mit den beabsichtigten Maßnahmen zu erzielende Einsparungspotential unter Angabe der „Hamburger-Energiepass“-Nummer
- Ggf. Beratervertrag des baubegleitenden Sachverständigen aus der Liste (vgl. Abs. 4.3.1 und Anhang Abs. 2.1)
- Ggf. Nachweis über die Eintragung des Objekts in die Hamburger Denkmalliste oder ein Nachweis, dass sich das Objekt gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und / oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befindet
- Bei Innendämmung, Kerndämmung und Flachdächern eine Erklärung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe gem. Abs. 4.4 ein entsprechendes aktuelles, gültiges Zertifikat vom Blauen Engel (RAL-Umweltzeichen) und / oder natureplus-Siegel
- Ggf. „De-minimis“-Erklärung
- Fotos von Vor- und Rückseite des Gebäudes bzw. des zu ertüchtigenden Bauteils
- Grundriss und ggf. andere, das Vorhaben darstellende Planunterlagen

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen.

1.3 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnungen in Kopie
- Fachunternehmererklärungen aller geförderten Gewerke; die Fachunternehmererklärung muss mit Stempel der Firma, Klarnamen des Unternehmers, Datum und Unterschrift versehen sein
- Bei Förderung nach dem Bilanzverfahren: Bescheinigung des autorisierten Energiepass-Beraters oder baubegleitenden Sachverständigen über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme

Bei Einschaltung eines Energieberaters oder baubegleitenden Sachverständigen:

- Schriftliche Bestätigung über die Angemessenheit und Durchführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik, die Luftdichtheit, das Lüftungskonzept und die energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen dieser Richtlinie auf dem Formblatt der IFB Hamburg
- Leistungsnachweis des Sachverständigen über die erfolgreich durchgeführte Baubegleitung

Falls gefördert:

- Nachweis des hydraulischen Abgleichs; Protokoll der Berechnung (in Kopie) sowie VdZ-Formular)
- Nachweis der Luftdichtheitsmessung (Kopie Messprotokoll)
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe gem. Abs. 4.4 ein entsprechendes aktuelles, gültiges Zertifikat vom Blauen Engel (RAL-Umweltzeichen) und / oder *natureplus*-Siegel

Der Antragsteller hat die genannten Unterlagen spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Werden die Maßnahmen abweichend von der Antragstellung durchgeführt, ist bei einer Förderung nach dem Bilanzverfahren eine aktualisierte Berechnung des Energiepass-Beraters vorzulegen.

Nach Erlass des Bewilligungsbescheids ist der Anspruch auf Auszahlung auf 27 Monate befristet.

1.4 Auszahlung

Die Baumaßnahmen müssen nach der Bewilligung spätestens in zwei Jahren fertiggestellt werden. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige

Der Sachverständige nach Abs. 4.3.1 muss im Rahmen der geförderten Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- Erstellung eines Luftdichtheitskonzepts und eines Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6 sowie ggf. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses / Angebots für die Festlegung der zu erbringenden Leistung, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- Abgleich der Sanierungsvariante aus dem Hamburger Energiepass mit der durchgeführten Maßnahme
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung und der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts sowie ggf. der Luftdichtheitsmessung
- bei Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe deren Verwendung gemäß Abs. 4.4
- Kontrolle und Begleitung bei der Inbetriebnahme und Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises (Protokoll des Auftragnehmers) des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Prüfung der Fachunternehmererklärungen

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch den Sachverständigen verbindlich zu bescheinigen. Ein Formblatt (Sachbericht) wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.

2.2 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage, eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher vermieden.

Zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist bei Verfahren B vorab eine *raumweise* Berechnung des Wärmebedarfs nach DIN EN 12831 vorzunehmen.

Die Berechnung und der Abgleich sind zu protokollieren und gemäß Leistungsbeschreibung im VdZ-Formular (<http://vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich>) nachzuweisen.

Die Unterlagen sind dem Eigentümer / Bauherren auszuhändigen.

Weitere Information, u. a. Handwerkersucher: www.energiesparclub.de

Liste der autorisierten Fachbetriebe im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“: www.hamburg.de/ressourcenschutz, unter „Heizungs-Netzwerk“-> „WärmeCheck“

2.3 Luftdichtheit

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten.

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – wie z. B. im Bilanzverfahren – ist durch den Bauherrn eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind berechtigt:

- Die in der „Hamburger Firmenliste Luftdichtheitsmessungen“ eingetragenen Firmen.
- Die vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB) zertifizierten „Prüfer der Gebäudeluftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung“. Die Liste der vom FLiB zertifizierten Prüfer findet sich unter www.flib.de.

2.4 Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüfthygiene im modernisierten Gebäude ist die DIN 1946 Teil 6 (Wohnungslüftung / Lüftungskonzept) zu beachten. Dort findet man den Hinweis, dass ein Lüftungskonzept für das modernisierte Gebäude erforderlich wird, wenn

- im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und
- im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Im Rahmen des Lüftungskonzeptes wird dann ermittelt, ob das Gebäude eine zusätzliche mechanische Lüftungsanlage benötigt, um die Bauteile vor Feuchtigkeit zu schützen, die durch die Nutzung entsteht.

Wird eine ventilatorgestützte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gewählt, muss der Wärmebereitstellungsgrad (η_{WRG} , korrigierter Wert) mindestens 85 % betragen.

Der Energiepass-Berater hat im Zuge der Erstellung und Beratung zum „Hamburger Energiepass“ die Abwägung zwischen freier und ventilatorgestützter Lüftung zu bewerten und ggf. einen Berater für Lüftungstechnik zu konsultieren.

Wir empfehlen beim Einbau einer ventilatorgestützten Lüftungsanlage eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme $P_{el, Vent}$ von nicht mehr als 0,20 Wh/m³ je Ventilator.

Mehr Informationen

Grundsätzliche Hinweise erhalten Sie beim Bundesverband für Wohnungslüftung e. V. www.wohnungslueftung-ev.de.

2.5 Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Es wird empfohlen, die vertragliche Vereinbarung zwischen Bauherren als Auftraggeber und Bauunternehmen als Auftragnehmer auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, abzuschließen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wird eine bautechnische Planung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) empfohlen.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040 / 248 46-470, energie@ifbhh.de, www.ifbhh.de

3.2 Beratung im EnergieBauZentrum

Das EnergieBauZentrum im ELBCAMPUS der Handwerkskammer Hamburg führt eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung durch und berät darüber hinaus über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg und bundesweiter Förderprogramme der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Nach Terminvereinbarung finden auch dezentrale Beratungsangebote in den Bezirken Mitte, Bergedorf, Nord und Wandsbek statt.

Tel. 040 / 359 058-22, www.energiebauzentrum.de

3.3 Beratung im SolarZentrum

Eine fachkundige Beratung zu Fragen der Solarthermie erhalten Sie im SolarZentrum Hamburg der Handwerkskammer.

Tel. 040/ 35 905-820, www.solarzentrum-hamburg.de

3.4 Energieberatung der Verbraucherzentrale Hamburg

Energie- und Klimahotline (unentgeltlich)

Telefonisch:

Mo bis Do: 9.30 – 18.00 Uhr

Fr 9.30 – 16.00 Uhr

Tel.: 040 / 248 32-250, www.vzhh.de

4. Energieberatung am konkreten Objekt

Zu Beginn von Wärmeschutzmaßnahmen empfiehlt es sich, eine fachkundige Beratung über sinnvolle Maßnahmen einzuholen. Im Planungsprozess stehen Ihnen folgende Beratungsinstrumente zur Verfügung:

4.1 Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümer und Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können. Der Basis-Check ist im Gebäude-Check bereits enthalten.

Sie können über Tel. 0800 / 809 802 400 einen Termin vereinbaren (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer).

Der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/energiechecks.php

Hinweis: Dieser Check erfolgt durch unabhängige Fachleute, gibt aber nur ein qualitatives Bild und ersetzt keine ingenieurmäßige mengenmäßige Berechnung zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises oder eine Energiebilanz für das Bilanzverfahren dieser Förderrichtlinie.

4.2 Hamburger Energiepass – die geförderte Energieberatung

Um Fördermittel nach dem *Bilanzverfahren* dieser Förderrichtlinie zu erhalten, ist die Beauftragung eines autorisierten Energiepass-Beraters mit der Erstellung eines "Hamburger Energiepasses" Voraussetzung. Dieser berechnet Ihnen quantitativ die möglichen Energieeinsparungen und erstellt detaillierte Modernisierungsempfehlungen. Die Beauftragung ist auch unabhängig von einer Maßnahmenförderung möglich.

Der „Hamburger Energiepass“ geht über den gesetzlichen EnEV-Ausweis weit hinaus und wird deshalb durch die BUE gefördert.

Er beinhaltet eine Erfassung der energetisch relevanten Bauteile vor Ort, die normgemäße Berechnung des Energiebedarfs des Gebäudes im „Ist-Zustand“ und einer Variante nach Modernisierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik zur Erfassung des möglichen Potentials. Darüber hinaus umfasst er bauteilbezogene Vorschläge zu einem förderfähigen Sanierungskonzept und die Berechnung der möglichen Energieeinsparung.

Bestandteil des „Hamburger Energiepass“ ist die energetische Bilanzierung der zur Förderung beantragten Energiesparmaßnahmen und eine einhergehende fachliche Beratung. Im Anschluss erhalten Sie einen ausführlichen Beratungsbericht, der durch die „Zentralstelle Hamburger Energiepass“ bei der IFB Hamburg geprüft und ausgestellt wird.

Die Beratung ersetzt jedoch keine ingenieurmäßige Detailplanung oder Planungsgrundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der „Hamburger Energiepass“ wird durch autorisierte Energiepass-Berater erstellt, die bei der IFB Hamburg gelistet sind. Diese sind gleichzeitig Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes (insbes. KfW-Effizienzhaus) und können Sie neben den Hamburger auch zu den bundesdeutschen Förderprogrammen beraten.

Eine Liste der autorisierten Energiepass-Berater finden Sie unter:
www.ifbhh.de/downloads/download-qualitaetssicherung-energieberatung/

Weitere Informationen zur Förderung des „Hamburger Energiepass“ finden Sie unter:
www.ifbhh.de/downloads/download-foerderrichtlinien/ sowie unter Tel. 040 / 248 46-470 bei der IFB Hamburg.

4.3 Heizungs-Check der SHK-Innung (nicht förderfähig)

Vor allem bei größeren Gebäuden (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) ist im Rahmen der Energieberatung ein Heizungscheck für Heizungsanlagen zu empfehlen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können als Grundlage für eine energetische Optimierung der vorhandenen Anlage dienen.

Der Heizungs-Check gehört zu dem bundesweit angelegten Programm „Wir checken für Deutschland“. Der Heizungs-Check umfasst alle Komponenten. Etwaige Mängel werden dem Heizungsbetreiber ebenso detailliert aufgezeigt wie sinnvolle Lösungen. Der Check verläuft in drei Schritten:

1. Bewertung des Wärmeerzeugers. Gemessen werden Abgas- und Oberflächenverluste, Brennwertnutzung, die Dimension des Heizkessels und die Thermostatregelung.
2. Bewertung der Wärmeverteilung. Geht Energie auf dem Weg vom Kessel zum Heizkörper verloren?
3. Bewertung der Wärmeübergabe. Funktionieren Heizkörper, Thermostate und Raumtemperaturregler optimal?

Das Ziel des Heizungs-Checks ist es, die Schwachstellen der Anlage aufzuspüren, das Energiesparpotenzial überschlüssig zu ermitteln und den Anlagenbetreibern konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Anlagenmodernisierung aufzuzeigen.

Diesen Heizungs-Check (nicht förderfähig) führt Ihr Heizungsfachbetrieb durch.

Die Innung Sanitär Heizung Klempner finden Sie im Internet www.shk-hamburg.de

5. Sonstige Förderprogramme

5.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

5.1.1 Heizungsoptimierung durch WärmeCheck und WärmeCheckPlus (IFB Hamburg – „Unternehmen für Ressourcenschutz“)

Das Förderprogramm "Unternehmen für Ressourcenschutz" richtet sich generell an alle Hamburger Unternehmen aller Branchen, Institutionen, eingetragene Vereine und soziale Einrichtungen sowie **Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Mehrfamilienhäusern**. Im Rahmen dieses Programms wurde speziell für Heizungsanlagen (ab einer Nennleistung von mehr als 50 kW) der WärmeCheck und der WärmeCheckPlus aufgelegt.

Informationen finden Sie hier: www.hamburg.de/ressourcenschutz unter „Heizungs-Netzwerk“.

WärmeCheck und WärmeCheckPlus (gefördert)

- Beim WärmeCheck prüft ein autorisierter Fachbetrieb Standardanlagen mit einer Heizzentrale, ggf. einer Unterstation, mehreren Heizkreisen und Brauchwarmwasseraufbereitung. Zusätzlich können bei entsprechenden Potentialen die Module BHKW (<20 kWel) und Solarthermie beauftragt werden. Der Ergebnisbericht enthält eine energetische Bewertung und eine Kosten-Nutzenabschätzung möglicher Maßnahmen.
- Für größere komplexe Anlagen mit mehreren Heizzentralen, einer Heizzentrale mit mehreren Unterstationen oder für einfache Anlagen mit großer Wärmeleistung und BHKW Potential bietet sich der WärmeCheckPlus an. Die Durchführung übernimmt ein Fachplaner aus dem Beraterpool der BUE. Der Ergebnisbericht zum WärmeCheckPlus enthält zusätzlich eine überschlägige Ermittlung des Wärmebedarfs und der Anlagendimensionierung, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Amortisationszeiten, einen Systemvergleich sowie konkrete Empfehlungen für eine effiziente Wärmeerzeugung und -verteilung

Das Gute ist: Sie bezahlen die Hälfte der Kosten, den Rest übernimmt die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

Zum Ermitteln der Notwendigkeit und des Umfangs der WärmeChecks erfolgt vor der Durchführung eine Erstbesichtigung Ihrer Heizungsanlage durch Mitarbeiter der IFB Hamburg. Weitere Informationen und Unterlagen zu den WärmeChecks und zur Heizungsoptimierung sowie die Liste autorisierter Fachbetriebe und des Beraterpools "Fachplaner" erhalten Sie hier:

www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/unternehmen-fuer-ressourcenschutz-ufr/waermecheck/

5.1.2 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieranlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieranlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie

sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:
www.ifbhh.de/wohnraum/wohneigentum/modernisierung/erneuerbare-waerme/

5.2 Weitere Förderprogramme des Bundes

Ergänzend können Sie auch Förderung aus Bundesmitteln nutzen, mehr Infos im Internet:

- **KfW Bankengruppe:** www.kfw.de (siehe Inlandsförderung mittels Programmfinder)
Förderung von baulichen Maßnahmen zur energetischer Modernisierung und sachverständiger Baubegleitung (Kredit- und Zuschussvarianten)
Tel. 0800 / 539 9002 (kostenfreie Servicenummer)
Montag bis Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr
- **BAFA** (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de
Förderung von Energiesparberatungen („Vor-Ort-Beratung“), Heizen mit Erneuerbaren Energien, Heizungsoptimierung, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärme- und Kältenetzen, Wärme- und Kältespeicher
Kontakt:
Telefonzentrale: 06196 / 908 -0
Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:
www.bafa.de/bafa/de/kontakt/index.jsp

